



Beitragsordnung

Auszug aus der Satzung:

Artikel 4 – Beiträge und Zuwendungen

- 1) *Die Höhe eines Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses werden bereits entrichtete Beiträge nicht zurückbezahlt.*
- 2) *Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.*
- 3) *Zuwendungsbescheide sind nur vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden oder zusammen mit dem Schatzmeister zu unterzeichnen.*

Die Gründungsversammlung der Aktiven Bürgervereinigung in der Gemeinde Waakirchen e.V (ABV) hat am 22.07.2015 hat folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung der ABV

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt der ABV hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt: 12,00 € (zwölf Euro)
4. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind die Ziffern 3. - 5. dieser Beitragsordnung.